

**Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Neustadt an der Weinstraße**

In der Gemarkung Mußbach , Flur 0, Flurstück 6946/9 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemerkt. Über diese Maßnahmen wurde am 24.10.2025 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt. Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung wie in der Skizze dargestellt abgemerkt.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 06.11.2025 bis 04.12.2025 bei Herrn Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg, Berliner Straße 47 in 67433 Neustadt an der Weinstraße, ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <https://www.oebvi-berg.de/index.php/Bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Herrn Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg, Berliner Straße 47 in 67433 Neustadt an der Weinstraße

erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit Herrn Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg, finden Sie unter <https://oebvi-berg.de/index.php/EK.html>

Gez. Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg

Öffentliche Vermessungsstelle Ö.b.V.I. Dipl. Ing. (FH) Gernot Berg Berliner Str. 47 67433 Neustadt/Weinstr.	Antragsnummer bT 00122741/2025	Datum 24.10.2025	Seite (von Seiten) 1 (3)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl. Ing. (FH) Gernot Berg Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Berliner Str. 47 67433 Neustadt / Wstr.	Vermessungs- und Katasteramt Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz	
	Gemeinde Neustadt an der Weinstr.	
	Gemarkung Mußbach	Gemarkungsnummer 4261
	Flur 0	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 25-252-1-TV	Flurstück(e) 6953/4, 6954/1	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

RheinlandPfalz



Erstellt (Ort, Datum) Neustadt an der Weinstraße, 23. Oktober 2025
--

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Gernot Berg, Ö.b.V.I.

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2
-----	-----
-----	-----

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

Auf die Ermittlung zukünftig wegfallender Flurstücksgrenzen wurde verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben weil: Die wiederherzustellenden Grenzpunkte eindeutig aus dem Katasternachweis übertragbar sind und mit der Örtlichkeit übereinstimmen sowie die neuen Grenzen den Antragsvorgaben entsprechend in die Örtlichkeit übertragen werden konnten.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Die Abmarkung der Grenzpunkte A bis H wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen befristet unterlassen: Durch in nächster Zeit anstehende Bauarbeiten auf dem Flurstück 6954/1 ist die dauerhafte Abmarkung der Punkte vorübergehend nicht gewährleistet.

Die Abmarkung wird nach Wegfall der Hinderungsgründe von der öffentlichen Vermessungsstelle unverzüglich auf Kosten der Beteiligten zu lfd. Nr. 6 nach Anlage 1 nachgeholt. Eines besonderen Antrags bedarf es nicht.

Der Grenzpunkt I wurde nicht zentrisch abgemarkt, weil dieser in die örtliche Mauerwand fällt. Der Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 1,00m zum jeweiligen Grenzpunkt exzentrisch abgemarkt.

Die in der aktuellen amtlichen Liegenschaftskarte dargestellten Grenzpunkte J, K und L sind nicht mehr von Bedeutung und werden daher entwidmet.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

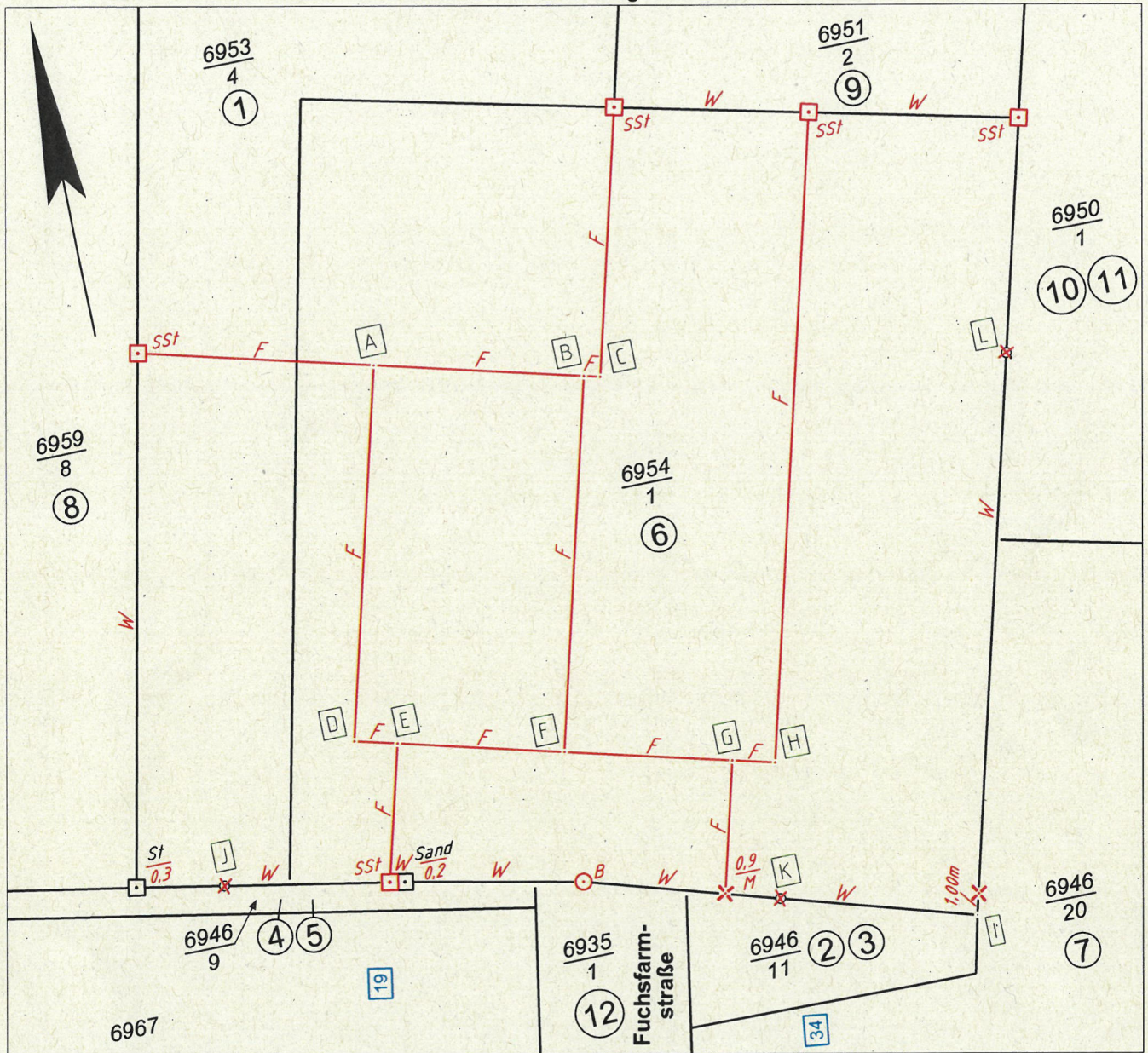
Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

Gernot Berg, Ö.b.V.I.

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines				
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		①	Lfd.Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	$\frac{1234}{1234}$ $\frac{12}{1234/12}$
Nordpfeil		A	Textbemerkung zu Grenzzeichen	Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen				
<u>F</u>	Festgestellt	<u>W</u>	Wiederhergestellt	<u>nFB</u> nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken				
—	nicht abgemerkter Grenzpunkt	—X—	Meißelzeichen	■ Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
—○—	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z.B. Gebäudeecke, Mauerecke)	—□—	Grenzstein (z.B. Naturstein, Grenzstein aus Beton)	⊙ R 0,5 Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
—R—	R: Eisenrohr, RmK: Eisenrohr mit Kappe, B: Bolzen, D: Drainrohr, KR: Kunststoffrohr, Fl: Flasche, Pf: Pfahl	—K—	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff); SSt: Schlagmarke (Schlagmarke mit Naturstein bzw. Kunststoffkopf)	1,5 ⊙ B ⊙
—W—	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	—□—	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	■ Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
⊗ R	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	⊗ B	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	⊗ geh Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)
		*		